

17/SN-244/ME ^{1 von 10}**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300391/27 - Li

Linz, am 6. November 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Berufung
der Geschworenen und Schöffen
(Geschworenen- und Schöffengesetz -
GSchG 1990);
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ 622.001/32-II 2/89 vom 12. September 1989

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Bchrift	GESETZENTWURF
7	68 - GE. o. 81
Datum:	10. NOV. 1989
Verteilt:	10. Nov. 1989 <i>post</i>

H. Bauer

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der
do. Note vom 12. September 1989 versandten Gesetzentwurf wie
folgt Stellung zu nehmen:

A. Allgemeines:

1. Wenngleich auf Grund der neuen Auswahlverfahren und des Wegfalls der Kommissionen durchaus mit einer zu begrüßenden Verwaltungsvereinfachung zu rechnen ist, so muß doch schon einleitend darauf hingewiesen werden, daß für die Bezirkshauptmannschaften eine beachtenswerte Mehrbelastung zu erwarten ist. Durch die Verpflichtung, Strafregisterauskünfte über alle ausgelosten Personen einzuholen, diese durch mit RSb zuzustellendes Schreiben zu belehren und über Anmerkungen des Bürgermeisters, Einsprüche u.dgl. bescheidmäßig zu entscheiden, wird sich der Arbeitsaufwand, auch wenn er nur noch alle zwei Jahre an-

fallen wird, selbst bei Einsatz der EDV entscheidend vermehren. Auch die Regelung, die ausgelosten Personen schon früh zu verständigen, wird zu einer Mehrbelastung führen, weil mit einer größeren Anzahl von Befreiungsanträgen gerechnet werden muß.

Eine Verwaltungsvereinfachung ist daher vorwiegend für Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern zu erwarten, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß Gemeinden dieser Größe in aller Regel ein eigenes Statut besitzen und diesen auch die Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde obliegen, für die ja zusätzliche Tätigkeiten vorgesehen sind. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß von den Kommissionsmitgliedern bisher nur selten Gebühren in Anspruch genommen wurden. Die erwartete Verminderung des Verwaltungsaufwandes wird sich deshalb in Grenzen halten.

2. Für die Erweiterung des Personenkreises, der als Geschworene oder Schöffen in Betracht kommt, besteht im Hinblick auf die Ausweitung der Staatstätigkeit im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung und die damit verbundene Vergrößerung des Personalstandes der Gebietskörperschaften grundsätzlich Verständnis. Problematisch erscheint allerdings die Einbeziehung auch fast aller in der Hoheitsverwaltung tätigen Bediensteten schon deshalb, weil diese im Rahmen ihrer Tätigkeit auch häufig mit Personen in Kontakt kommen, auf die sich auch ein gerichtliches Strafverfahren bezieht. In vielen Fällen könnte der Verdacht der Befangenheit oder Voreingenommenheit auftreten. Von diesem Personenkreis sind deshalb auch vermehrt Befreiungsanträge zu erwarten. Es wird daher angeregt, die in der Hoheitsverwaltung tätigen Bediensteten des Bundes und

der Länder, zumindest aber jene, die rechtskundig sind, nicht als Geschworene oder Schöffen zu berufen.

B. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 2 Z. 2:

Durch das neue Auswahlverfahren wird es wesentlich schwieriger festzustellen, ob die ausgelosten Personen der Gerichtssprache so weit mächtig sind, daß sie dem Gang einer Verhandlung verläßlich zu folgen vermögen. Beim derzeitigen Auswahlverfahren kann dieses Kriterium deshalb entsprechend berücksichtigt werden, weil besonders in ländlichen Gegenden den einzelnen Kommissionsmitgliedern ein Großteil der Bevölkerung persönlich bekannt ist.

Zu § 2 Z. 4:

Der Ausschlußgrund des § 2 Z. 4 des Entwurfes ist von der Bezirksverwaltungsbehörde nur schwer zu prüfen. Die Behörde verfügt über keine Hinweise, ob gegen eine Person ein Strafverfahren im Sinne der Z. 4 anhängig ist. Der anzufordernde Strafregisterauszug trifft dazu keine Aussage, sodaß zusätzliche Erhebungen notwendig werden. Es wird daher angeregt, daß dieser Ausschlußgrund nicht von der Bezirksverwaltungsbehörde, sondern vom Gericht wahrgenommen wird, das nach h. Ansicht - ohne weitere Erhebungen tätigen zu müssen - am ehesten über Hinweise dazu verfügt.

Zu § 3:

§ 3 Z. 2 hält fest, daß die Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung sowie der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder nicht als Geschworene oder Schöffen zu berufen sind.

Da Mitglieder des Stadtsenates von Städten mit eigenem Statut ähnlichen beruflichen Bedingungen unterliegen wie die in Z. 2 genannten Mitglieder, sollte die Z. 2 durch diese Mitglieder ergänzt werden.

Im Zusammenhang mit § 3 Z. 4 wird darauf hingewiesen, daß künftig auf Grund des Art. 129a B-VG unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern einzurichten sind, deren Mitglieder bei der Besorgung der ihnen nach den Art. 129a und 129b B-VG zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden sind und deren Tätigkeit auch materiell mit einer richterlichen Tätigkeit verglichen werden kann. Es wird daher kein sachlicher Grund gesehen, diese Personen nicht den Richtern gleichzustellen.

Zu § 3 Z. 5 werden nähere Erläuterungen vermißt, sodaß insbesondere folgendes auszuführen ist:

Nach der derzeitigen Rechtslage sind aktive Landesbedienstete zum Schöffen- bzw. Geschworenentamt nicht zu berufen. Der vorliegende Entwurf nimmt sie nicht mehr aus. Wenngleich eine allgemeine Ausnahme einer sachlichen Rechtfertigung durchaus entbehren mag, kann dies jedoch insbesondere hinsichtlich bestimmter Funktionsträger zu gravierenden Störungen in der Landesverwaltung führen. Weil eine allfällige Befreiung nur für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren möglich ist, kann dem auch nicht entgegengehalten werden, daß bei solchen Personen ohnehin

- 5 -

ein Befreiungstatbestand nach § 4 Z. 2 zum Tragen kommen könnte. Beim Vergleich mit dem in § 3 Z. 5 des Entwurfes ausgenommenen Personenkreis scheint der generelle Entfall der Ausnahmeregelung auch inhaltlich nicht gerechtfertigt. Nach dieser Bestimmung sind Bedienstete der Bundesministerien für Inneres und für Justiz sowie deren nachgeordneter Dienststellen (weiterhin) als Geschworene oder Schöffen nicht zu berufen, wobei diese Ausnahme mit der Beteiligung an der berufsmäßigen Rechtspflege begründet wird. Nach h. Auffassung ist allerdings nicht einsichtig, daß etwa ein Grundbuchsführer eines Bezirksgerichtes oder ein Straßenaufsichtsorgan nicht als Geschworene oder Schöffen zu berufen sind, während Funktionsträger wie ein Landesamtsdirektor oder Landtagsdirektor dieser Verpflichtung unterliegen.

Es ist aber auch unklar, ob beim Begriff der "nachgeordneten Dienststelle" von einem funktionellen oder von einem organisatorischen Dienststellenbegriff auszugehen ist. Würde man von einem organisatorischen Begriff ausgehen, wäre zum Beispiel der Sachbearbeiter für Fremdenpolizeiangelegenheiten bei einer Bezirkshauptmannschaft als Geschworener oder Schöffe zu berufen, während derselbe Bearbeiter bei einer Sicherheitsdirektion nicht zu berufen wäre, obwohl in beiden Fällen die gleichen Argumente gegen eine Berufung sprechen. Bei einem funktionell verstandenen Begriff wären hingegen die Bediensteten der Bezirksverwaltungsbehörden, jedenfalls soweit sie sicherheitspolizeiliche Aufgaben zu vollziehen haben, nicht zu berufen. Auch die Zuständigkeit zur Vollziehung des vorliegenden Gesetzes würde für diese Annahme sprechen. Eine Klarstellung scheint jedenfalls geboten. Nicht einsichtig scheint etwa auch, weshalb Angehörige eines Bundeswachkörpers (Gendarmerie, Bundessicherheits-

wache etc.) nicht zu berufen sind, während dies für Angehörige eines Gemeindegewachkörpers wiederum nicht gilt.

Im Hinblick auf die aus den vorstehenden Darlegungen ersichtliche Problematik wird zusammenfassend angeregt, zu prüfen, ob nicht normiert werden sollte, daß Personen zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen nicht zu berufen sind, die rechtskundige Mitglieder des Lehrkörpers einer rechtswissenschaftlichen Fakultät einer inländischen Universität oder rechtskundige, in Vollziehung der Gesetze tätige Bedienstete einer Gebietskörperschaft sind. Auf Grund des Ausbildungsstandes bzw. der beruflichen Tätigkeit dieser Personen scheinen ohnehin Bedenken angebracht, ob hier eine Vereinbarkeit mit dem Prinzip der Laiengerichtbarkeit noch gegeben ist.

Zu § 4:

Sofern den Anregungen zu § 3 nicht entsprochen wird, ist insbesondere auch zu befürchten, daß durch die erforderliche Geltendmachung von Befreiungsgründen gemäß § 4 Z. 2 ein beachtlicher und nach h. Auffassung durchaus vermeidbarer Verwaltungsaufwand sozusagen bereits programmiert wird.

Zu § 5:

Zu Abs. 1 letzter Satz sollte - schon im Interesse der Betroffenen - geprüft werden, ob nicht auch Personen sogleich auszuschneiden sein sollten, die gemäß § 2 vom Amt ausgeschlossen sind. Die Beurteilung der dort enthaltenen persönlichen Umstände, insbesondere jene gemäß § 2 Z. 1 und 2, kann nach h. Ansicht leichter auf Gemeindeebene als auf Bezirksebene erfolgen.

- 7 -

Im übrigen wird zu Abs. 1 noch bemerkt, daß die Anzahl der auszuloseenden Personen mit 0,5 % festgesetzt ist, ohne daß eine Bestimmung aufgenommen wurde, ob das rechnerische Ergebnis auf- oder abzurunden ist (z.B.: 500 Personen in der Wählerevidenz; 0,5 % = 2,5 Personen; sind in diesem Fall zwei oder drei Personen auszulosen?). Dabei sollte auch beachtet werden, daß Einwohner von Kleinstgemeinden nicht unverhältnismäßig mehr belastet werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 beträgt die Frist für die Auflage des Verzeichnisses mindestens acht Tage; diese scheint potentiell zu kurz, die Frist sollte in Angleichung an die überwiegende Zahl der Rechtsmittelfristen jedenfalls 14 Tage betragen.

Zu § 8:

Den erläuternden Bemerkungen zu § 8, wonach sich der Verfahrensaufwand auf der Ebene der Bezirksverwaltungsbehörden in Grenzen hält, kann nicht gefolgt werden.

Die Einholung der Strafregisterauskunft dient dem Zweck der Ermittlung einer gerichtlichen Verurteilung, die nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (Freiheitsstrafen über 3 Monate). Dies hätte zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, wo noch gar nicht feststeht, ob die ausgeloste Person als Schöffe oder Geschworener tatsächlich vom Gericht berufen wird. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muß ohnehin nochmals erhoben werden, ob u.a. eine Verurteilung vorliegt.

Landesweit müßten bei rund 690.000 Personen im Alter von 25 - 65 Jahren (Schöffen- bzw. Geschworenenalter) alle zwei Jahre 0,5 % = 3450 Personen ausgelost werden und somit in Oberösterreich 3450 Strafregisterauskünfte alle

- 8 -

zwei Jahre eingeholt werden, obwohl die Justiz kaum so viele Schöffen oder Geschworene tatsächlich berufen wird. Es wird daher empfohlen, diesen Verwaltungs- und Kostenaufwand von vorneherein gar nicht aufkommen zu lassen und die Prüfung des Ausschließungsgrundes nach § 2 Z. 3 (gerichtl. Verurteilung) dem Gericht bei der Einberufung der Laienrichter zu überlassen.

Dies gilt grundsätzlich auch für die allgemeine Rechtsbelehrung. Der Gesetzesentwurf trifft keine Aussage darüber, auf welche Art und Weise die ausgelosten Personen über die mit dem Amt eines Geschworenen oder Schöffen verbundenen Rechte und Pflichten zu unterrichten sind. Wenn dies durch die Aussendung eines Informationsblattes an diese Personen erfolgen kann, scheint dies noch vertretbar. Wenn aber ins Auge gefaßt ist, daß diese Personen zur Behörde vorgeladen und hier persönlich unterrichtet werden müssen, muß dies abgelehnt werden.

Zu § 9:

Zu Abs. 1 wird bemerkt, daß diese Bestimmung einer Verlagerung der Entscheidung von der Gemeindeebene auf die Ebene der Bezirksverwaltungsbehörde mit sich bringt und naturgemäß dort den Verwaltungsaufwand erhöht.

Im Abs. 2 (vgl. auch § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 2) wird das im Verwaltungsverfahren neue Rechtsmittel der Beschwerde geschaffen. Auch wenn darüber der Präsident des örtlich zuständigen, in Strafsachen tätigen Gerichtshofes erster Instanz zu entscheiden hat, so wird doch die Auffassung vertreten, daß dieses Rechtsmittel als Berufung zu bezeichnen wäre, zumal auch in zweiter Instanz das AVG 1950 Anwendung finden soll (vgl. § 19). Unklar erscheint auch, ob die "Beschwerde" zu begründen ist.

Zu § 12 bzw. § 18:

Die Wendungen "Gemeinden (Gemeindebezirke) der näheren Umgebung des Amtsgebäudes" (im § 12 Abs. 2) bzw. "die in der näheren Umgebung des Gerichtshofes wohnenden Personen" (im § 18 Abs. 4) scheinen zu unbestimmt.

Zu § 13 Abs. 2:

Der Entwurf bringt nach h. Ansicht nicht klar zum Ausdruck, daß auch bei Abweisung eines Befreiungsantrages durch den Präsidenten des Gerichtshofes ein Instanzenzug an den Präsidenten des Gerichtshofes II. Instanz vorgesehen ist. Im letzten Satz werden Einspruch und Befreiungsantrag vermischt, indem es heißt: "Gegen die Abweisung des Antrages steht dem Einspruchswerber ...". Außerdem erscheint es bedenklich, daß die Frist, innerhalb der das Rechtsmittel gegen die Abweisung des Befreiungsantrages einzubringen ist, mit dem unbestimmten Begriff "sofort" normiert wird, weil der Bescheid doch schriftlich zu erlassen und demnach zuzustellen sein wird. Es sollte daher eine Frist von zwei Wochen eingeräumt werden.

Zu § 18:

Zu Abs. 1 ist vorzumerken, daß anstelle der Wendung "oder privaten Jugendwohlfahrt" gemäß dem neuen Jugendwohlfahrts-Grundsatzgesetz, BGBl.Nr. 161/1989, die Wendung "oder der freien Jugendwohlfahrt" treten müßte. Da auch die Formulierungen "Landesjugendamt" und "städtisches Jugendamt" im Abs. 2 des § 18 nicht mehr den aktuellen Begriffsbestimmungen der mit den Aufgaben der Jugendwohlfahrt betrauten Behörden entspricht, wären hier die jeweiligen Jugendwohlfahrtsträger, nämlich die "Lan-

desregierung" bzw. die "Bezirksverwaltungsbehörde am Sitz des Gerichtshofes" einzusetzen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- - -

a) Allen
oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
✓ Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

(25-fach) ✓

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.: